

im Großen und Ganzen die gesammte Bauführung in der Hand der Geistlichen, vorzugsweise der Benedictinermönche. Vortreffliche Bauhütten in deren Klöstern erhielten die Baukunst auch fortwährend in Blüte. Dieß konnte unmöglich so bleiben, seitdem im 13. Jahrhundert, ja schon seit des hl. Bernhards Zeiten, die äußere Culturthätigkeit der Mönche sich immer mehr beschränkte, und die geistige Arbeit in den Vorbergründ trat. Dazu kam, daß der gothische Bau einen langjährig gebildeten Steinmetzen erforderte, Massentheilnahme beim Kirchenbau nicht mehr möglich war, die neuen Münster in den Städten innerhalb der Ringmauern aufgeführt wurden, theilweise von den Bürgern selbst, so daß das Laienelement immer mehr sich hervorthat. Wenn aber das Mittelalter Laien in größerer Anzahl bei irgendwelchem Werke sich theilnehmen sah, so lag es ganz im Charakter der Zeit, daß dieselben auch in Fraternitäten geeinigt waren. — Auffällig ist nun vor Allem, warum denn solche Bau-genossenschaften nicht, wie die übrigen gewerlichen, sogleich einen zünftigen, demnach mehr oder minder örtlich beschränkten Charakter erhielten, sondern den bisherigen, aus der früheren und aus der mönchischen Bauzeit überkommenen kosmopolitischen Charakter eher noch erweiterten. Die Hauptursache hierfür, besonders für die Nichtverschmelzung mit den städtischen Bauleuten, bildet die ursprüngliche Trennung von diesen, verbunden mit den Vortheilen, welche die Bauhütten vor den städtischen Zünften auszeichneten. Die Bauhütten standen von früherer Zeit her in einem gewissen Nexus, hatten, vielleicht wenige örtliche Specialitäten abgerechnet, die gleiche Organisation, genossen hergebracht die gleiche Freizügigkeit in alle Länder, befolgten die gleichen Normen bei der Aufnahme u. s. f. Die Freizügigkeit mehrte den Verdienst, die Arbeit war gesicherter und andauernder als bei Laienbauten, die garantirte Selbstgerichtsbarkeit, das größere Ansehen eines Kirchenbaues, die Aussicht, bei auswärtigen kleineren Bauten bald selbständiger Werkmeister werden zu können — das alles ließ den Hüttenmann wegsehen über die Vortheile der zünftigen Genossenschaft. — Gleichwohl aber ermangelten alle diese Hütten mit ihren fluctuirenden Gliedern, wenigstens in Deutschland, nicht eines derselben entsprechenden Verbands, und zwar unter der Führung zumeist der Straßburger Hütte. Wann diese Superiorität in den germanischen Ländern begonnen, läßt sich genau nicht angeben. Sie mag seit Rudolph von Habsburg sich immer mehr beseftigt haben. Was von päpstlichen Privilegien dieser Hütte gesprochen wurde, ist total unrichtig und reducirt sich auf Ablassbriefe zu Gunsten der Fabrik, nicht aber für die Arbeiter. Bestimmt nachweisbar ist nur, daß die Führung schon längst vor 1459 bestand, daß sie um diese Zeit bereits seit lange im Sinken begriffen war, und daß Straßburgs und der drei anderen Haupthütten Vorrang im genannten Jahre bloß neu eingeschärft wurde.

Offenbar war die Grobheitigkeit des Baues die Grundlage für den Rang der Hütte gewesen, ohne daß noch andere Gründe ausgeschlossen sein sollen. Es versammelten sich nun am 25. April 1459 eine Anzahl Meister und Gesellen zu Regensburg und entwarfen auf's Neue Statuten, aber, wie sie selbst sagen, haben sie nur das „alt Hartumen ernumert und gelutert, . . . so ir alt forbern und liebhaber des Hantwerks vor alten ziten gehant habt und hardbrocht habent“. Als oberste Richter wurden der Dombaumeister von Straßburg, Jost Döfinger, dann Lorenz Spening, Meister von St. Stephan in Wien, Meister Cunrad vom Kölner Dom und Stephan Hurder von St. Vincenz in Bern, sowie deren Nachfolger aufgestellt. Zum Gebiet von Straßburg gehört, „was obwendig der Musel und Frankental untz am Düringer Walt und Bapenberg untz an das Bystum gen Eystetten, von Eystetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg und von Augspurg byst an den Abelberg untz an welschlant; Myßener lant und Düring und Saffheimlant, Frankfurt und Hessenlant und auch Schwobenlant das sol gehoriam sin“. Zu Wien gehörte „Lampach, Styren, Werthusen, Ungarn aus und die Donau abhin“. Köln erhielt zugetheilt „das übrige gebiet hinabe“. Das Gebiet „in den Eytgenossen“ hatte in Hurder seinen Oberrichter. — Auf die neu entworfenen Statuten zeichneten sich die anwesenden Meister und Gesellen ein, die übrigen folgten langsam, aber stetig nach. Bereits 1498 wurde die eben entworfene Satzung wieder in etwas gemildert, man „gebruberte“ auch solche, die nicht volle fünf Jahre als Lehrlinge gebient hatten, wie es bei den städtischen Zünften der Fall war. Ebenso hatte sich, wir möchten sagen, die sociale Seite der Hütte gelockert; kurz, man suchte dem einbrechenden Sinken, das offenbar mit dem Verfall des Kirchenbaues und dem Erscheinen der moderneren Zeit zusammenhing, entgegenzuwirken dadurch, daß man eine Anzahl Artikel, welche mehr die Außenseite der Hütte betrafen, durch Kaiser Max I. confirmiren ließ (3. Oct. 1498). — Nun aber kam die Reformation mit ihrem Vildersturm und ihrer calvinischen Entkleidung des Cultus, mit ihrer Zerstörung jeglicher kirchlichen Kunst — da war ein Verein nach alter Weise nicht mehr möglich. Man vermittelte nun vor Allem; das Resultat ist das sog. Bruderbuch von 1563, das von 72 Meistern und 30 Gesellen auf einem Tage zu Straßburg entworfen wurde und von nun an das Reglement der Hütte bildet. Natürlich verschwand in demselben alles specifisch Katholische; es war die Hütte aus einem „Hantwerkh dem dreieinigen Gott zu eren“ ein Verein für Kunsthandwerk und gegenseitige Unterstützung geworden. 22 Vöorte, welche die „Bücher der Ordnung“ haben sollten, wurden aufgestellt; sie repräsentirten die Gaue, in welche das Straßburger Gebiet sich gliederte: Speyer, Zürich, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Heilbrunn, Plassenburg, Dresden, Nürnberg, Salzbürg,